

§§ 14, 15 StEG.

1. Der Tatbestand des § 14 StEG erfordert ein ernstgemeintes Eingehen auf einen Anwerbungsversuch zur Spionagetätigkeit. Nur zum Schein abgegebene Erklärungen zur Mitarbeit bei den feindlichen Agenturen oder stillschweigendes Verhalten zu deren verbrecherischem Ansinnen, um möglichst schnell aus deren Fängen herauszukommen, fallen nicht unter den Tatbestand des § 14 StEG.

2. Vorgänge, die jeder beliebige Bürger wahrnehmen kann, ohne spezielle Beobachtungen anzustellen, haben nicht ohne weiteres die von § 14 StEG geforderte Qualität. In derartigen Fällen ist konkret zu prüfen, ob es sich bei dem übermittelten bzw. als richtig bestätigten Material in seiner Art und seinem Charakter um solche Nachrichten handelt, die politisch, militärisch oder wirtschaftlich eine derartige Bedeutung haben, daß sie eine rechtliche Qualifizierung als Spionage erfordern. Die Übermittlung solcher Nachrichten stellt jedoch stets dann Spionage dar, wenn sie z. B. von angeworbenen Spionen betrieben wird.

OG, Urt. vom 22. November 1960 — Ia Ust 110/60.

Das Bezirksgericht hat im wesentlichen folgende Feststellungen getroffen:

Der Angeklagte besuchte wiederholt Filmveranstaltungen im Westsektor Berlins. Hierbei wurde er im Frühjahr 1958 von einer ihm unbekannt Person angesprochen, ob er aus der Deutschen Demokratischen Republik sei. Als der Angeklagte dies bejahte, wurde er befragt, ob er bereit sei, ein Paket für einen Rentner aus dem demokratischen Berlin mitzunehmen. Der Angeklagte erkundigte sich zunächst nach der Größe des Pakets, danach folgte er dem Unbekannten in eine Gaststätte am Lausitzer Platz, um es dort in Empfang zu nehmen. Beide nahmen an einem Tisch Platz, an dem bereits eine Person saß, von der sich der Angeklagte beobachtet fühlte.

Nach einem von dem Unbekannten geführten Telefongespräch suchten beide gemeinsam zwei weitere Gaststätten auf. In der dritten Gaststätte wurde dem Angeklagten im Beisein von weiteren zwei Personen — bei dem einen handelte es sich um den Tischnachbarn aus der ersten Gaststätte — mitgeteilt, er solle kein Paket mitnehmen, sondern ein solches aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Westberlin bringen. Er wurde aufgefordert, von einem Müllablageplatz beschriftetes Papier, vor allem Briefumschläge, zu sammeln und dem „Unbekannten“ zu übergeben. Danach wurden ihm Skizzen mit eingezeichneten Müllablageplätzen vorgelegt und zugesichert, bei Erfüllung seines Auftrages weitere Aufträge zu erhalten. Für jedes Päckchen würde er 10 DM bekommen.

Der Angeklagte sagte zwar nicht direkt zu, Material zu sammeln und am nächsten Tag abzuliefern, er verhielt sich aber so, daß die Unbekannten daraus schließen mußten, er sei mit dem Auftrag einverstanden. Von einem der Unbekannten wurden ihm dann 5 DM in die Tasche gesteckt. Nach sehen Personalien wurde er, mit Ausnahme seines Wohnorts, nicht weiter befragt, sondern ihm wurde mitgeteilt, daß dazu noch Zeit sei. Aus den gesamten Umständen erkannte der Angeklagte, daß es sich bei den unbekannt Personen um Agenten imperialistischer Geheimdienste handelte.

Im weiteren Gespräch bestätigte der Angeklagte die Stationierung einer militärischen Einheit. Er erklärte, daß es sich um eine kleine Einheit handle, die keine Waffen mit sich führe.

Der Angeklagte kehrte stark angetrunken in die eheliche Wohnung zurück und berichtete seiner Ehefrau, der Zeugin B., von dem Zusammentreffen mit den Agenten, worüber diese empört war und ihn warnte, keinesfalls den Auftrag durchzuführen.

An Hand dieser Feststellungen verurteilte das Bezirksgericht den Angeklagten wegen Spionage gemäß § 14 StEG.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung führte zur Abänderung der Entscheidung im Schuld- und Strafausspruch.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat die Erfüllung des Tatbestandes des § 14 StEG vor allem damit begründet, der Angeklagte habe trotz seines Wissens, es mit Agenten einer Spionageorganisation zu tun zu haben, den Auftrag, beschriftetes Material zu sammeln, entgegengenommen. Sein Verhalten, insbesondere die Tatsache, daß er seine Auftraggeber nicht das Gegenteil habe wissen lassen, zeige sein Einverständnis mit der Auftragserteilung.

Dieser Auffassung kann nach dem festgestellten Sachverhalt nicht gefolgt werden.

Um die Handlungsweise des Angeklagten richtig einschätzen und beurteilen zu können, hätte das Bezirksgericht eingehender alle Umstände des Tatgeschehens sowie die Persönlichkeit des Angeklagten prüfen müssen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, unter welchen Umständen der Angeklagte mit den Agenten in Verbindung gekommen ist und wie er sich ihnen gegenüber verhalten hat.

Nach den Feststellungen des Bezirksgerichts ist der Angeklagte nicht aus eigenem Entschluß oder gar aus feindlicher Absicht mit den Agenten der Spionageorganisation in Verbindung getreten. Er ist vielmehr durch wiederholte Filmbesuche in Westberlin, die wegen der damit verbundenen Gefahren der Anwerbung oder sonstiger ideologisch zersetzender Einwirkungen keinesfalls zu billigen sind, in deren Fänge geraten. Dieser Umstand hätte bei der Einschätzung des Verhaltens des Angeklagten zu dem verbrecherischen Ansinnen, Schriftenmaterial zu sammeln und zu übermitteln, nicht außer Betracht gelassen werden dürfen, da er Aufschluß über den tatsächlichen Willensvorgang des Angeklagten gibt. Der Angeklagte hat, wie im angefochtenen Urteil zutreffend festgestellt wird, sich zu dem Angebot weder zustimmend noch ablehnend geäußert. Eine konsequente Ablehnung hat er deshalb nicht zu erkennen gegeben, weil er Angst gehabt hat. Aus diesem Verhalten kann aber nicht das Einverständnis des Angeklagten mit dem Spionageauftrag hergeleitet werden.

Der Tatbestand des § 14 StEG erfordert ein ernstgemeintes Eingehen auf Anwerbungsversuche zur Spionagetätigkeit. Nur zum Schein abgegebene Erklärungen zur Mitarbeit bei den feindlichen Agenturen oder stillschweigendes Verhalten zu deren verbrecherischem Ansinnen, um möglichst schnell aus ihren Fängen herauszukommen, fallen nicht unter den Tatbestand des § 14 StEG (vergl. auch Erben und Löser, „Die Bedeutung des Tatbestandsmerkmals „Unternehmen“ bei Spionageverbrechen und seine Anwendung“, NJ 1958 S. 202 ff.).

Im vorliegenden Fall kann nicht davon ausgegangen werden, daß beim Angeklagten eine ernsthafte Bereitschaft zur Mitarbeit vorgelegen hat. Sein gesamtes Verhalten, sowohl vor als auch nach dem Zusammentreffen mit den Agenten, spricht für die Richtigkeit seiner Einlassungen, daß er weder den Auftrag angenommen noch daran gedacht hat, ihn jemals auszuführen. Ihm kam es, nachdem ihm bewußt geworden war, daß es sich bei den unbekannt Personen um Mitarbeiter einer Spionageorganisation handelte, darauf an, von ihnen wegzukommen. Das äußert sich auch darin, daß der Angeklagte nach Rückkehr in die eheliche Wohnung seine Ehefrau sofort über den Hergang in Kenntnis gesetzt und seitdem nicht mehr den Westsektor Berlins betreten hat. Nach alledem rechtfertigt sein Verhalten auch unter Berücksichtigung, daß ihm von einem der Agenten 5,— D-Mark in die Tasche gesteckt worden sind, nicht die vom Bezirksgericht getroffene rechtliche Beurteilung als Spionage.

Auch die vom Angeklagten gegenüber den Mitarbeitern der Spionageorganisation gemachten Angaben über die Stationierung einer Truppe in F. können nicht gemäß